

rief sich Rekurrent darauf, daß, wenn es sich im speziellen Falle auch nur um 125 Fr. handle, das Urtheil doch eine viel größere Tragweite habe, indem Rekurrenten zu allen ewigen Zeiten für alle möglichen Irrungen u. s. w. verantwortlich wären, welche Landschreiber Bangerter begangen habe.

C. Das Kantonsgericht von Appenzell S.-Rh. trug auf Abweisung des Rekurses an, da der Streitwerth die bundesgerichtliche Kompetenz nicht erreiche.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Beide Parteien scheinen von der Ansicht auszugehen, daß das Bundesgericht zur Behandlung des vorliegenden Rekurses dann kompetent wäre, wenn der Hauptwerth des Streitgegenstandes 3000 Fr. betragen würde. Diese Ansicht ist aber eine vollkommen irrige, denn nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher einzig die Kompetenzen des Bundesgerichtes als Obergericht in Zivilsachen regelt, kann die Abänderung eines letztinstanzlichen Haupturtheils beim Bundesgerichte nur insofern nachgesucht werden, als

a. die Rechtsstreitigkeit von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden war und

b. deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt.

Alle diese Voraussetzungen treffen nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem

ad a ein eidgenössisches Obligationenrecht zur Zeit noch nicht besteht und

ad b die vom Kanton Appenzell S.-Rh. eingeklagte Forderung, welche für den Streitwerth entscheidet, nur 250 Fr. beträgt. Uebrigens ist klar, daß die Rechtskraft des Urtheils vom 19. Juli d. J. nur soweit reicht, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden worden, und daher die Befürchtung des Rekurrenten über die Tragweite jenes Urtheils unbegründet ist.

2. Der Art. 27 Ziffer 4 des citirten Bundesgesetzes, welchen das Kantonsgericht angerufen hat und auch Rekurrenten im Auge zu haben scheinen, ist im vorliegenden Falle nicht maßgebend. Derselbe enthält, wie hierorts schon wiederholt ausgesprochen worden, diejenigen civilrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichtes,

welche demselben durch Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung übertragen worden sind und darin bestehen, daß Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten mit Umgehung der kantonalen Gerichte beim diesseitigen Gerichte anhängig gemacht werden können, wenn eine Partei dies verlangt und der Streitgegenstand einen Werth von mindestens 3000 Fr. hat. Im vorliegenden Falle beträgt nun aber, wie bereits ausgeführt, der Streitwerth bei Weitem nicht 3000 Fr. und haben sich daher die Parteien mit Recht an die ausschließlich zuständigen kantonalen Gerichte gewendet. Sollten Refurrenten später aus dem gleichen Bürgschaftsverhältniß für einen Betrag von mindestens 3000 Fr. belangt werden, so stände es ihnen dannzumal frei, den appenzellischen Gerichtsstand abzulehnen und zu verlangen, daß die Klage beim Bundesgerichte anhängig gemacht werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird hierorts wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

106. Urtheil vom 13. Dezember 1878
in Sachen Sutter gegen die Schweizerische Central-
bahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 5. September 1878 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die auf das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen gestützte Klage der Wittve Sutter abgewiesen. Dieses Urtheil wurde gleichen Tages dem Vertreter der Klägerin eröffnet.

B. Am 14. Oktober d. J. erklärte Wittve Sutter gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie behauptete, erst am 28. September d. J. von ihrem armenrechtlichen Anwalte von demselben Kenntniß erhalten zu haben, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, innerhalb 20 Tagen vom 5. September d. J. an die Berufung zu ergreifen.

C. Die Centralbahngesellschaft trug, gestützt darauf, daß das appellationsgerichtliche Urtheil dem Vertreter der Klägerin, resp.

beiden Parteien, am 5. September d. J. eröffnet worden sei, darauf an, daß die Beschwerde als unzulässig erklärt werde.

Dagegen erklärte Beklagte sich damit einverstanden, daß die Vorfrage über Zulässigkeit der Appellation ohne Vorstand der Parteien vom Gerichte entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann in Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, unter gewissen, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen, welche hier zutreffen würden, innerhalb der peremptorischen Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an, der Weiterzug des kantonalen letztinstanzlichen Haupturtheils an das Bundesgericht erklärt werden.

2. Ueber den Zeitpunkt, in welchem das kantonale Urtheil den Parteien als eröffnet gelten soll, beziehungsweise über die Form dieser Eröffnung enthält die Bundesgesetzgebung keine Bestimmungen, sondern überläßt dieselben der kantonalen Gesetzgebung, und nun schreibt die baselsche Zivilprozessordnung in Art. 163 bis 165 und 240 vor, daß ein appellationsgerichtliches Urtheil dann als den Parteien mitgetheilt zu betrachten sei, wenn sie oder ihre Vertreter zu der Sitzung, in welcher die Publikation erfolgte, vorgeladen worden seien. Eine schriftliche Mittheilung der Urtheile an die Parteien ist nirgends vorgeschrieben, sondern es läuft z. B. auch die Frist zur Appellation gegen civilgerichtliche Urtheile von der mündlichen Publikation derselben an. (§ 222 *ibidem*.)

3. Unter diesen Umständen muß aber, da unbestrittenermaßen der Vertreter der Klägerin nicht nur zu der Urtheilseröffnung auf dem 5. September d. J. gehörig vorgeladen worden, sondern auch bei derselben erschienen ist, die Weiterziehung des kantonalen Urtheils an das Bundesgericht als verwirkt angesehen werden, indem der Umstand, daß der Anwalt der Klägerin letzterer von dem Urtheile keine Kenntniß gegeben hat, keineswegs dazu führen kann, den Anfang der in Art. 30 des cit. Bundesgesetzes festgesetzten peremptorischen Frist von zwanzig Tagen zu verschieben.

4. Da Klägerin erwiesenermaßen zu arm ist, um die Prozeßkosten zu bestreiten und auch schon vor den kantonalen Gerichten das Armenrecht genossen hat, so ist in gleicher Weise auch hierorts von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Art. 27 des Bundesgesetzes vom 22. November 1850.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Urtheils des baselschen Appellationsgerichtes vom 5. September d. J. an das Bundesgericht findet wegen Verspätung nicht statt.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

Siehe Entscheide Nr. 95 und 124.

III. Militärorganisation. — Organisation militaire.

107. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen
des schweizerischen Militärdepartements.

A. Mit Zuschrift vom 3. November 1877 zeigte das Kriegskommissariat des Kantons Luzern dem gewesenen Dragoner F. Alois Gß in Großwangen, Kantons Luzern, an, daß laut einer Mittheilung des Waffenchefs der Kavallerie das dem Gß f. B. von der Eidgenossenschaft behändigte und von ihm wieder zurückgestellte Dienstpferd im gegenwärtigen Zustande zu 700 Fr. geschätzt worden sei, somit gegenüber der frühern Schätzung von 1200 Fr. ein Minderwerth von 500 Fr. sich ergebe. Und mit Schreiben vom 20. November 1877 forderte das eidgenössische Kriegskommissariat, im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements, den Gß auf, den Betrag von 500 Fr. binnen acht Tagen an die Bundeskasse zu entrichten, widrigenfalls Betreibung gegen ihn angehoben würde. Darauf erwiderte Gerichtsschreiber